Beiblatt 1

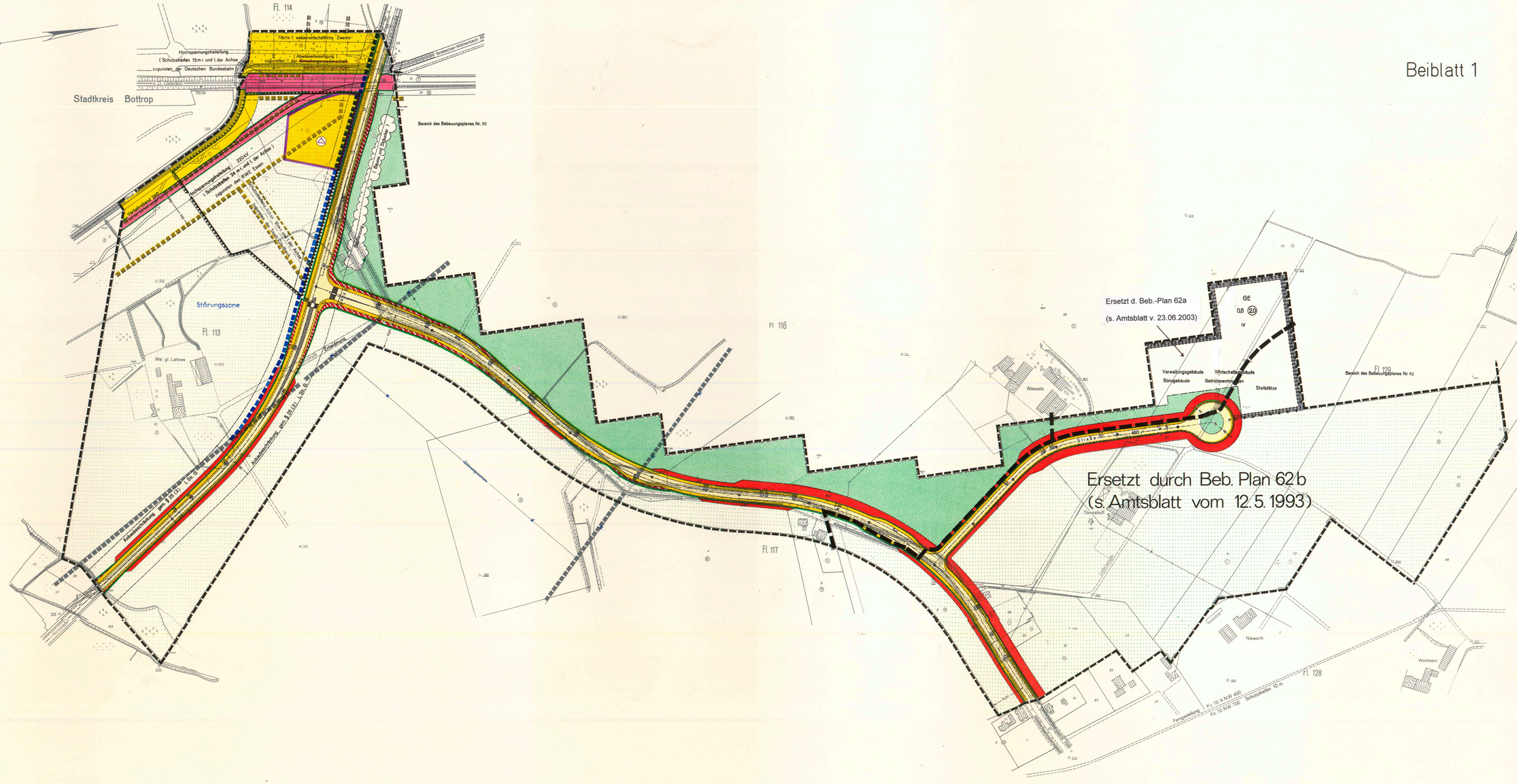

Vorhandener Zustand

- Öffentl. Gebäude
- Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch. u. Haus-Nr.
- Wohngebäude m. Durchfahrt
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Offene Halle
- Bordsteine
- Sonstige Begrenzung v. Fahrb. u. Wegen
- Straßenbahn
- Abwasserschacht
- Baum
- Laterne
- 75,84 Höhe über NN

Festsetzungen
Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgem. Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete
- II Zahl d. Vollgesch. als Höchstgrenze
- (II) Zahl d. Vollgesch. zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (G7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- 30° Satteldach
- Fl Flachdach

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen f. d. Gemeinbedarf

- Baugrundst. f. d. Gemeinbedarf

Darstellung oder Festsetzung der jeweiligen Art

- Verwaltungsgebäude
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Jugendheim Jugendherberge
- Schule
- Post
- Kirche
- Schutzraum
- m Theater
- Hallenbad

Flächen

- Öffentl. Straßenverkehrsflächen
- Fahrbahnen
- Bürgersteige Radwege
- Private Verkehrsflächen
- P Öffentl. Parkflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen.

Darstellung oder Festsetzung der jeweiligen Art

- Gaswerk
- Pumpwerk
- Wasserbehälter
- Fernheizwerk
- Umformerstation
- Wasserwerk
- Öffentl. Grünflächen
- Private Grünflächen

Darstellung oder Festsetzung der jeweiligen Art

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Angleichung der Höhenunterschiede)

Flächen

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten ist
- Flächen f. d. Landwirtschaft
- Flächen f. d. Forstwirtschaft
- Flächen f. Land- od. Forstwirtschaft
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Flächen für Aufschüttung

Begrenzungen

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Begrenzung priv. Verkehrs- und Grünflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes

Sonstiges

- Zu erhaltende Bäume
- Anzupflanzende Bäume
- × 76,00 Höhe über NN
- Baumgruppen oder dichte Bepflanzung

Die vermutliche Grenze der bergbaulichen Einwirkungen wurde aufgrund einer Erklärung der Bergbau AG Oberhausen vom 23.2.1971 geändert.

Nachrichtliche Darstellung

- Bestehende / Neue Grenzen v. Verbandsgrünflächen
- Grenzen gepl. Fahrb. und Wege
- Vorgesehene Flurstücksgrenze
- Fahrbahnachse
- Geplante Gebäude
- Gepl. Abwasserschacht
- Flächen für Bahnanlagen
- Lfd. Nr. des zugehörigen Grundstücks- und Eigentumsverzeichnisses
- Vermutliche Grenze der bergbaulichen Einwirkungen
- Straßenbahn

Im übrigen sind die Karten- und Planzeichen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW (Zeichenvorschrift) vom 1. Juli 1964 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 angewendet.

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie die Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Gladbeck, den 1. 4. 1968
Städt. Oberverm. Rat (Dietz) — Stadtbaurat (Dr. Hahn)

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18.4.1967/10.9.1968
Gladbeck, den 24. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
I. A. (Dietz)
Städt. Obervermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Landesbaubehörde Ruhr sowie die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung sind gemäß § 12 BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) im Amtsblatt Nr. [illegible] der Stadt Gladbeck vom 16.7.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gladbeck, den 4. Febr. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat (Dr. Hahn)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1.4.1968 beschlossen.
Gladbeck, den 21.8.1968
Oberstadtdirektor (Kalinowski) — Bürgermeister (Pohl)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 28. Okt. 1968 gemäß § 10 des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.
Gladbeck, den 6.11.1968
Oberstadtdirektor (Kalinowski) — Bürgermeister (Pohl)

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.7. bis 1.8. 1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Gladbeck, den 2.8.1968
Der Oberstadtdirektor I. V. Stadtbaurat (Dr. Hahn)

Gemäß § 11 des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Vfg. vom 1. AUG. 1969 Az.: [illegible] (Gladbeck 62) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I. A. (Heierhoff)

Stadt Gladbeck
Bebauungsplan Nr. 62 1. Änderung

bestehend aus 1 Blatt zeichnerischen Festsetzungen und Blatt textlichen Festsetzungen.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung sowie ein Grundstücks- u. Eigentumsverzeichnis.

Gebiet: Hegestraße Hornstraße
Maßstab 1:2000